OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351780/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ab 1. September 2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG samt Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zuerkannt. Die Leistung ist bis 28. Februar 2026 befristet. Mit dem Bescheid wurde weiters vorgeschrieben, als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt sowie die Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich einzusetzen.
Begründend wurde von der Behörde ausgeführt, die Bf habe am 6. August 2025 einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zum 1. September 2025 eingebracht. Eine zuvor zuerkannte Leistung sei bis 31. August 2025 befristet worden. Die Bf lebe allein im Haushalt an der Adresse B-Straße, C-Straße, und beziehe befristet bis Oktober 2027 Familienbeihilfe zuzüglich Erhöhungsbetrag vom Finanzamt Österreich. Weiters beziehe die Bf Wohnbeihilfe vom Amt der Oö. Landesregierung in Höhe von 144,74 Euro monatlich. Nach dem Sachverständigengutachten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vom 9. Oktober 2024 sei ein Einsatz am ersten Arbeitsmarkt derzeit nicht möglich. Eine Nachuntersuchung finde in drei Jahren statt. Im durchgeführten Ermittlungsverfahren zur Antragstellung auf Leistungen der Sozialhilfe sei die Behörde durch Sichtung der Kontoauszüge der Bf darauf aufmerksam geworden, dass sie von Jänner 2025 bis April 2025 laufende finanzielle Unterstützungen in Form von monatlichen Kontoüberweisungen auf das Girokonto in unterschiedlicher Höhe von ihrer Mutter Mag. D__ erhalten habe.
Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde von der Behörde weiters ausgeführt, diese Zuwendungen würden jedenfalls ein Ausmaß und eine Dauer aufweisen, die eine Gewährung der Sozialhilfe zumindest einschränken würden und seien diese freiwilligen Geldleistungen gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG somit als Leistungen Dritter bei der Bemessung der Leistung anzurechnen. Die Kontoüberweisungen seien von der Bf der Behörde während des vorherigen Sozialhilfebezuges nicht gemeldet worden. Durch die Nichtbekanntgabe dieses zusätzlichen Einkommens sei bei der Bf ein Übergenuss in Höhe von 1.085,60 Euro entstanden, der durch Einbehalt von Leistungsbestandteilen in Höhe von 15 % pro Monat reduziert werde.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes würden Spruch und Begründung eines Bescheides eine Einheit bilden, sodass für die

Ermittlung des Sinnes eines Bescheides auch die Begründung heranzuziehen sei. In der Begründung des angefochtenen Bescheides führe die belangte Behörde aus, dass aufgrund eines Übergenusses, der wegen Kontoüberweisungen der Mutter an die Bf entstanden sei, ein Einbehalt von 15 % des Richtsatzes erfolge. Wie der Bruder der Bf schriftlich bestätigt habe, handle es sich bei den Zahlungen um die Rücküberweisung für die Zahlungen der Rechnungen der Behandlungen und Medikamente für das Haustier der Mutter der Bf über deren Konto. Das überwiesene Geld habe der Bf daher nicht zusätzlich zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zur Verfügung gestanden, weil sie es ja zuvor für besagte Rechnungen im Namen der Mutter ausgegeben und dann lediglich rücküberwiesen erhalten habe. Es sei ihr daher durch diese Überweisungen auch nicht mehr an Einkommen zur Verfügung gestanden. Weiters werde darauf hingewiesen, dass die Bf bereits im Jahr 2024 nicht nur eine Bestätigung ihres Bruders hinsichtlich dieser Überweisungen an die Bf bezüglich der Tierarztrechnungen an die belangte Behörde geschickt habe, sondern im E-Mail-Austausch mit der Behörde gestanden und die damals zuständige Referentin der Bf erklärt habe, dass sie bei Vorlage von Tierarzt- und Medikamentenrechnungen keine Anrechnung auf die Sozialhilfe vornehmen würde, was auch genau so der Fall gewesen sei. Die Bf habe daher zu Recht davon ausgehen können, dass dies auch weiterhin der Fall sein würde, da sie keine gegenteilige Nachricht von der belangten Behörde bekommen habe.

Es werden die Anträge gestellt,

- den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass in der Begründung des Bescheides die Ausführungen zum Einbehalt von 15 % des Richtsatzes gestrichen werden, da dieser zu Unrecht erfolgt
- eine mündliche Verhandlung durchzuführen und Frau E__, ehemalige Mitarbeiterin bei der Sozialhilfeabteilung des Magistrates der Stadt Linz, zum Beweis dafür zeugenschaftlich einzuvernehmen, dass der Bf von der Behörde mitgeteilt wurde, dass bei Nachweis der Arztrechnungen die Überweisungen an die Bf durch deren Mutter nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet würden.

3. Mit Schreiben vom 27. November 2025 legte die Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.
Im Vorlageschreiben wurde von der Behörde Folgendes ausgeführt:
„… 1) Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Begründung des angefochtenen Zuerkennungsbescheides vom 08.10.2025 in Bezug auf die Darlegung und Mitteilung, dass hinsichtlich des aufgrund von anzurechnenden Zuwendungen Dritter entstandenen Saldos an zu viel ausgezahlten Sozialhilfeleistungen und sohin eines schwankenden anzurechnenden Einkommens im Sinne des § 6 Abs. 5 Z 1 Oö. SOHAG (mit Verweis auf die §§ 14 und 15 Oö. SOHAG) gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG die Aufrollung vorgenommen wird.

Der Spruch des verfahrensgegenständlichen Bescheides, mit welchem Sozialhilfeleistungen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. SOHAG dem Grunde nach zugesprochen wurden wird nicht in Beschwerde gezogen.
Die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird von ihr bzw. der die Beschwerdeschrift verfassenden ‚Caritas' kognitiv nicht zutreffend erfasst, obwohl deren Tenor eindeutig und unmissverständlich ist. So betont der VwGH in ständiger Rechtsprechung, dass eine unklare Formulierung des Spruches in einem Bescheid oder Erkenntnis mit Hilfe der Ausführungen in der Begründung der angefochtenen Entscheidung ausgeräumt werden können (vgl. Randziffern 23 und 26 in Ra 2017/07/0135 sowie aktueller VwGH 19.02.2024, Ro 2023/12/0003), Randziffer 45).
Inwiefern der Spruch des angefochtenen Bescheides unklar sein soll, wird von der Beschwerdeführerin bzw. der die Beschwerdeschrift verfassenden ‚Caritas' geflissentlich nicht dargelegt und auch nicht einmal behauptet, sodass die Beschwerde schon aus diesem Grund nicht gesetzmäßig im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG ausgeführt ist.
Abschließend ist darzulegen, dass es für eine Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG keiner gesonderten Bescheiderlassung bedarf, wenn die Aufrollung innerhalb des bescheidmäßigen Leistungszeitraumes bzw. der Befristung vorgenommen wird, wie sich dies schon aus dem wörtlichen Gesetzestext des § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG sowie aus § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG ausdrücklich ergibt.
2) Der Beschwerde kommt sohin keine Berechtigung zu, weshalb der Antrag gestellt wird: Das Oö. Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde nicht Folge geben, sondern diese zur Gänze als unzulässig zurückweisen, jedenfalls aber als unbegründet abweisen und den in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Sachverhalt ausreichend geklärt ist und das Vorbringen der Bf, dass von der ehemaligen Mitarbeiterin der Behörde der Bf mitgeteilt worden sei, dass bei Nachweis der Arztrechnungen die Überweisungen an die Bf durch deren Mutter nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet würden - auch wenn vom Wahrheitsgehalt ausgegangen wird -, nicht von Entscheidungsrelevanz ist. Gegenständlich stellt sich die Rechtsfrage, ob die Beschwerde der Bf zulässig ist.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, österreichische Staatsbürgerin, hat mit Eingabe vom 6. August 2025 einen Weitergewährungsantrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt. Die Bf ist seit Längerem in Bezug der Sozialhilfe. Diesem Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, Folge gegeben und im Spruch unter 1. Folgendes festgestellt:
„1. Es wird Ihnen ab 01.09.2025 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:
a) Für A__, geb. tt.mm.jjjj:

Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.

Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 28.02.2026 befristet."

Unter 2. wurde festgehalten:

„2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) A__, geb. tt.mm.jjjj:

- Jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt
- Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich"

Das einen Bestandteil der Begründung des Bescheides bildende Berechnungsblatt weist eine Geldleistung in Höhe von 1.426,64 Euro (Richtsatz „Alleinstehend", Ausgangswert: 1.209,02 Euro, Behindertenzuschlag: 217,62 Euro) aus. Als Abzüge angeführt ist das Einkommen „Wohnbeihilfe" in Höhe von 144,74 Euro (12 x pro Jahr). Als Gesamtleistung wurde sowohl für September 2025 als auch für Oktober 2025 ein Betrag in Höhe von 1.281,90 Euro ausgewiesen.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem Akteninhalt. Die Einvernahme der beantragten Zeugin ist nicht erforderlich, da für die Beurteilung des folgenden Falles nicht von Relevanz ist, ob die Bearbeiterin des Magistrates der Stadt Linz mit der Bf eine Absprache betreffend aufscheinender Überweisungsbeträge der Mutter der Bf an die Bf getroffen hat (siehe hierzu 5.2.).

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten wie folgt:

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro

Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2022) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %,

ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Die Leistung darf frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*
(2) Sofern der Antrag auf Sozialhilfe über eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 nicht zurück- oder abzuweisen ist, sind im Spruch des Bescheids ungeachtet allfälliger weiterer Bestimmungen jedenfalls
1. die Höhe der Sozialhilfe durch Angabe des jeweiligen Richtsatzes in einem Spruchpunkt und
2. die einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel sowie allfällige Freibeträge in einem gesonderten Spruchpunkt

dem Grunde nach zu bezeichnen.
(3) In einem Berechnungsblatt ist zumindest der Anspruch auf eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den Sozialhilfe zuerkannt wird, konkret darzustellen. Das Berechnungsblatt bildet einen Teil der Begründung des Bescheids.
(4) Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Im ersten und letzten Monat der Hilfeleistung ist eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen.
(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen.“

5.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) lauten wie folgt:

„§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.
(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen."

5.2. die Bf wendet sich gegen die Ausführungen der Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides. Zu prüfen ist somit, ob eine isolierte Anfechtung der Begründung zulässig ist.

Gegenständlich lautet der Spruch des angefochtenen Bescheides dahin, dass der Bf ab 1. September 2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG samt Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG gewährt wird und als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt sowie die Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich einzusetzen sind. Dem Antrag der Bf wurde sohin im vollen Umfang ab 1. September 2025 Folge gegeben. Dieser Spruch enthält keine Feststellung hinsichtlich eventueller Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG von eventuell zu Unrecht erhaltenen Leistungen.
Der Bf ist insofern zuzustimmen, als nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Spruch einer Entscheidung im Zusammenhang mit dessen Begründung zu verstehen ist. Dies allerdings nur dann, wenn wegen der Unklarheit des Spruches an seinem Inhalt Zweifel bestehen (siehe VwGH 20.10.2015, Ra 2015/09/0039; 14.3.2018, Ra 2017/17/0722). In einem solchen Fall kann die Begründung einer Entscheidung zur Auslegung eines Spruches herangezogen werden. Gegenständlich bestehen am Inhalt des Spruches der angefochtenen Entscheidung keine Zweifel. Der Spruch stellt eindeutig klar, dass dem Antrag der Bf Folge gegeben wird und welche eigene Mittel ab Gewährung der Leistung - sohin ab 1. September 2025 - einzusetzen sind. Durch den Spruch des angefochtenen Bescheides, der allein in Rechtskraft erwächst, ist die Bf nicht in ihren subjektiven Rechten verletzt. Da die Begründung keine Rechte begründet oder entzieht, mangelt es bei einer Anfechtung, die sich nur gegen die Begründung richtet, an der erforderlichen Beschwer.

Ausdrücklich anzuführen ist aber, dass hinsichtlich der in der Begründung angeführten möglichen Aufrollung die Möglichkeit eines Feststellungsbescheides nach § 24 Abs. 5 Oö. SOHAG besteht. Demnach hat die bezugsberechtigte Person das

Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen, wenn sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Oö. SOHAG Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung ergeben.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier